

**3. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Mainz
für die Haushaltsjahre 2023 und 2024
vom 09.10.2024**

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 i.V.m. § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GUVl. S 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl S. 133) folgende

3. Nachtragshaushaltssatzung 2024 beschlossen:

§ 1 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahme erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

	von bisher Euro	verändert um Euro	auf Euro
zinslose Kredite auf	0	0	0
zverzinsten Kredite auf	0	75.483.286	75.483.286
zusammen auf	0	75.483.286	75.483.286

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen können (Verpflichtungsermächtigungen), wird für das Haushaltsjahr 2024 von bisher 30.400.941 Euro auf 87.731.024 Euro festgesetzt.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich für das Haushaltsjahr 2024 von bisher 0 Euro auf 55.125.354 Euro festgesetzt.

§ 3 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt für das Wirtschaftsjahr 2024 auf

	gegenüber bisher Euro	verändert sich um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			
a) Kommunale Datenzentrale auf	900.000	900.000	0
b) Gebäudewirtschaft auf	0	0	0
c) Stadtreinigung	0	0	0
zusammen auf	900.000	900.000	0
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung			
a) Kommunale Datenzentrale auf	0	300.000	300.000
b) Gebäudewirtschaft auf	0	0	0
c) Stadtreinigung	0	2.000.000	2.000.000
zusammen auf	0	2.300.000	2.300.000
3. Verpflichtungsermächtigungen			
a) Kommunale Datenzentrale auf	0	0	0
b) Gebäudewirtschaft auf	0	0	0
c) Stadtreinigung	0	0	0
zusammen auf	0	0	0

§ 4 Übrige Bestimmungen

Alle übrigen Bestimmungen der Haushaltssatzung in Gestalt der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Haushaltsjahre 2023 und 2024 bleiben unverändert.

Mainz, 21. November 2024
Stadtverwaltung

gez.
Nino Haase
Oberbürgermeister

Die nach § 95 Abs. 4 Gemo erforderlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung in der § 2 der 3. Nachtragshaushaltssatzung 2023/2024 für das Haushaltsjahr 2024 der Stadt Mainz ist erteilt.

Sie haben folgenden Wortlaut:

1. Der unter § 1 der 3. Nachtragshaushaltssatzung 2023/2024 der Stadt Mainz für das Haushaltsjahr 2024 für verzinsliche Kredite in Höhe von 75.483.286 € neu festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite wird genehmigt.

2. Die unter § 2 Satz 2 der 3. Nachtragshaushaltssatzung 2023/2024 der Stadt Mainz für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 55.125.354 € festgesetzte Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, wird genehmigt, soweit von der Landeshauptstadt Mainz zur Finanzierung der Investitionsauszahlungen, welche sich aus einer Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2024 ergeben, im Haushaltsjahr 2025 Investitionskredite bis zu 43.904.294 Euro, im Haushaltsjahr 2026 Investitionskredite bis zu 11.221.060 Euro, mit einem Saldo von 55.125.354 Euro, aufgenommen werden müssen.

3. Die unter den vorstehenden Nummern 1 bis 2 erteilten Genehmigungen ergeben unter der Maßnahme, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für die Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Mainz und deren Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

4. Im Übrigen gelten die zum Haushalt der Stadt Mainz für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 aufsichtsbehördlich bereits ergangenen Entscheidungen und Ausführungen unverändert fort, soweit in dieser Haushaltsverfügung nichts Abweichendes ausdrücklich bestimmt ist.

Mainz, 21. November 2024
Stadtverwaltung

gez.

Nino Haase

Oberbürgermeister

